Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 9

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Schweiz wegen der sie durchschneidenden Operationslinien auf die kriegführenden Großmächte unbedingt ausüben muß, durch Sperrung der offenen Marschstraßen an den günstigsten Stellen beseitigen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch eine dreifach gebrochene Linie, die gegen Westen, Osten und Norden zugleich Front machen würde und deren Theile beständen aus einer Linie

a) vom Blauenberg 12 km. südwestlich Basel, am linken Birsufer, über den Paßwang zum Ausgang der Balsthaler Klus;

b) Aarburg-Olten-Hauenstein;

c) Brugg-Baden (Vereinigung der Limmat, Reuß und Aar) mit den zu diesem Zentralwaffenplatz gehörigen Punkten Staffelegg, Oerlikon und Bremgarten (etwa 15 km. südlich auf einer Halbinsel der Reuß). Dieser, alle Operationslinien zwischen Oesterreich, Deutschland und Frankreich durchschneidende und nicht zu umgehende außerordentlich starke Abschnitt soll die Ost- und Westschweiz gleichmäßig schützen.

„Das Vertheidigungs- und Befestigungssystem der Schweiz." Von einem Freunde der Schweiz. Bern 1881.

Dieses System will sämmtliche Operationslinien des Feindes sperren und nach allen Seiten Front machen. Zu dem Zwecke soll vorerst „ein befestigter Riegel dem feindlichen Durchmarsch vorgeschoben" werden durch Anlage einer Art Zentralposition, welche durch die untere Aare, die Limmat, Zürich (permanente Befestigung mit detachirten Forts), Luzern (provisorisch auszuführende detachirte Forts), Sargans, Eglisau und den Rhein begrenzt werden soll.

Zum Schutz der politisch wichtigen und reichen, aber sehr exponierten Städte Basel, Bern und Genf, sowie der wohlhabenden Hochebene und zur Erleichterung der Mobilmachung der westlichen Kantone soll eine Erweiterung des befestigten Riegels in der Weise stattfinden, daß Basel und Genf permanent, Bern provisorisch befestigt und mit detachirten Forts umgeben, außerdem besonders die Juradefileen mit Forts und Panzerthürmen gesperrt werden.

Durch eine zweite Erweiterung soll endlich noch das Wallis, der Gotthard und das Tessin durch Forts und Panzerthürme gedeckt werden.

Winterfeld, die Frage über die Landesbefestigung in der Schweiz. Bern 1880.

Siegfried, die schweizerische Landesbefestigung. Separat-Abdruck aus den „Alpenrosen". Bern 1880.

Meister, die Landesbefestigung der Schweiz nach ihrer politischen, finanziellen und militärischen Bedeutung. Zürich 1881.

Ein Vergleich der charakteristischsten Vorschläge zu einem Befestigungssystem der Schweiz mit zwei Skizzen der neuen Befestigung von Zürich. Zürich 1881.

„Die Vertheidigung der westlichen Schweiz." Zürich bei C. Schmidt, 1882.

Die sämmtlichen Systeme lassen sich in 3 Gruppen eintheilen:

1) Das sogenannte gemischte System, welches gegen alle 4 benachbarten Staaten Front machen, die Grenzen wie den Innenraum decken, also eine große Zahl von Sperrforts und Zentral-Waffenplätzen anlegen will; dasselbe wurde allgemein für unausführbar erachtet;

2) das Kordonsystem, welches nur die Mobilisirung schützen will, also nur die Anlage von Grenzsperrforts erfordert;

3) das Radialsystem, dessen Vertreter Rothpletz ist.

Wohl hauptsächlich die enormen Kosten eines jeden permanent herzustellenden, ausgedehnteren Befestigungssystems hatten bei dem Schweizer Volke eine gewisse Abneigung gegen alle Projekte von vornherein zum Ausdruck gebracht, einen Widerwillen, mit dem man bei den eigenthümlichen Staatsverhältnissen auch in maßgebenden Kreisen rechnen mußte. Nachdem nun die erste, mit der Berathung der Frage beauftragte Kommission zu einem entscheidenden Resultate nicht gekommen war, legte eine neu zusammengesetzte zweite Anfangs 1883 einen Entwurf vor, mit der Frage der Vorbereitung der etwa zu befestigenden (also der strategisch wichtigsten) Punkte und der Bereitstellung der für einen schnellen Bau und eine schnelle Armirung erforderlichen Mittel beschäftigt, von ausgedehnten sofortigen Neuanlagen also vollständig Abstand nimmt. In dieser Weise dürfte die ganze Befestigungsfrage wohl endgültig ihrem Abschluß schon in der nächsten Zeit entgegengeführt werden, zum mindesten für längere Zeit ruhen."

Eidgenossenschaft.

— **(Unterrichtsplan für die Unteroffiziers-Schießschulen der Infanterie, 1884.)** (Vom eidg. Militärdepartement genehmigt den 4. Februar 1884.)

1. Organisation der Schule. Die Schule wird in eine Kompagnie organisirt. Das Kommando derselben ist einem Instruktor I. Klasse, die Führung der Sektionen bezw. Halbsektionen den Instruktoren II. Klasse zu übertragen, welche sämmtlich nebst allfällig vom Oberinstruktor kommandirter Instruktionsaspiranten in die Unteroffiziersschulen einzuberufen sind. Die Sektionen bezw. Halbsektionen bilden zugleich die Unterrichtsklassen für die Detailinstruktion. Für den theoretischen Unterricht, die Felddienstübungen u. s. w. ordnen die Kreisinstruktoren die ihnen zweckmäßig scheinende Klasseneintheilung an.

An Kadres werden der Schule beigegeben:

ein Verwaltungsoffizier,

ein Feldweibel,

ein Büchsenmacher für die letzten drei Unterrichtswochen,

ein Wärter,

eine Bataillonsmusik für 23 Tage (gleiche Dauer wie bei den Rekrutenschulen); für die Unteroffiziersschule der VIII. Division dagegen nur ein Signaltrompeter für die ganze Dauer der Schule,

2—4 Tambouren, welche den Unterricht nachzuholen haben, mit Ablösung in der Mitte der Schule.

Am Einrückungstag: Kantonsweise Kommissariatsmusterung; sanitarische Untersuchung; Inspektion der Bekleidung und Ausrüstung; Einrichtung des Dienstes.

Von einer Prüfung beim Diensteintritte wird abgesehen. Dagegen sind Schüler, von denen schon nach den ersten Unterrichtstagen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie sich nicht zu Unteroffizieren eignen werden, wieder zu entlassen, worüber rechtzeitig Bericht und Antrag an den Waffenchef zu erstatten ist.

2. Tages- und Kasernenordnung, Wachtdienst. Die Tagesordnung wird nach den Vorschriften des Dienst-Reglements vom Kreisinstruktor bestimmt.

Die Zimmerordnung und das Reinhalten der Zimmer werden von den Schülern besorgt; die Reinigung der Korridore, Treppen u. s. w. fällt gegen die tarifmäßigen Entschädigungen der Kasernenverwaltung zu.

In den Chargen für den Tagesdienst und den Aufsichtsdienst, soweit letzterer den Schülern zufällt, ist bei denselben ein angemessener Wechsel zu unterhalten.

Der Wachtdienst ist, um die Schüler nicht dem Unterricht zu entziehen, auf die Nacht zu beschränken.

3. Haushalt. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten erhalten den gesetzlichen Sold; Unteroffiziere und Soldaten außerdem die in § 118 des Verwaltungsreglements festgesetzte Soldzulage.

Die Schule bildet ein Ordinäre, dessen Führung dem Verwaltungsoffizier unter Aufsicht eines Instruktors übertragen ist.

Für den Küchendienst ist die Anstellung eines Zivilkoches nebst einem Gehülfen auf Kosten des Ordinäre gestattet.

Für den Zeigerdienst und die Besorgung von Reparaturen des Scheibenmaterials ist die Anstellung eines Zeigerchefs und eines Zeigers auf Kosten der Schule bewilligt.

4. Unterricht. A. Dauer der Schule: 28 Tage. Hievon ab 4 Sonntage, deren Vormittage zu Inspektionen, zu Prüfungen, zu Reinlichkeitsarbeiten ꝛc. verwendet werden, und 1 Inspektionstag, in der Annahme, daß der Inspektor einen seiner beiden Inspektionstage der Beobachtung des Unterrichtes widmen werde. Es verbleiben demnach für den Unterricht 23 Tage à 8 Stunden = 184 Unterrichtsstunden, nicht inbegriffen die für die Reinlichkeitsarbeiten erforderliche Zeit. An zwei Sonntagen ist den Schülern Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

B. Unterrichtsfächer und Stundenplan.

1. Innerer Dienst, Gradobliegenheiten . .	8	Stunden,
2. Militärorganisation	4	„
3. Soldatenschule I. und II. Theil, Turnen, Gewehrgymnastik, Zielübungen	48	„
4. Gewehr- und Munitionskenntniß . . .	10	„
5. Schießtheorie	8	„
6. Distanzenschätzen	6	„
7. Schießkomptabilität	2	„
8. Schießübungen	32	„
9. Wachtdienst	6	„
10. Tirailliren, Feuerleitung, Kompagnieschule	36*	„
11. Sicherheitsdienst	24*	„
Total	184	Stunden.

* Gefechtsübungen inbegriffen.

C. Unterrichtsverfahren. Die Unteroffiziersschule bezweckt im Allgemeinen die möglichst allseitige Ausbildung der Unteroffiziere in denjenigen Unterrichtszweigen und Verhältnissen, in welchen der Unteroffizier entweder als Unterrichtender oder als Vorgesetzter und Führer seiner ihm unterstellten Abtheilung aufzutreten hat. Es ist daher nothwendig, daß die Schüler, bevor sie zur Ertheilung des Unterrichtes selbst angeleitet werden, ein volles Verständniß in all' den Disziplinen, welche ihnen in der Rekrutenschule gelehrt worden sind, besitzen und daß sie auf eine möglichst gleichmäßige Ausbildungsstufe gebracht werden.

Der Unterricht läßt sich in 3 verschiedene Perioden eintheilen, wovon die erstere, die Periode der Vorbereitung, etwa eine Woche umfassend, der Auffrischung, Wiederholung und Ergänzung des früher Gelernten gewidmet werden soll. In dieser Periode werden die Instruktoren allen Unterricht selbst zu ertheilen haben, dabei in den praktischen Uebungen auf die präziseste Ausführung aller Bewegungen halten und in der Theorie nicht nur den früher gewonnenen Standpunkt zu befestigen, sondern auch zu vervollständigen trachten. Der Unterricht wird sich daher hauptsächlich auf den inneren Dienst, Wachtdienst, Soldatenschule und die für das Schießwesen vorbereitenden Fächer zu beschränken haben, wobei zur Abwechslung auch mit den ersten Uebungen in der Tirailleurschule und im Sicherheitsdienst begonnen werden kann.

Die zweite Periode, zirka 2 Wochen in sich schließend, setzt diese Uebungen in angemessener Weise fort, dehnt sie auf die übrigen Disziplinen des Unterrichtsplanes aus und hat vor allem aus die Ausbildung des Unteroffiziers zum Instruirenden, zum Gruppenchef, zum Führer kleiner Abtheilungen unter allen Verhältnissen des Dienstes im Auge. Die gegenseitige Instruktion tritt in den Vordergrund.

Die dritte Periode bringt den Unterricht zum Abschluß, ist für die Felddienst- und Gefechtsübungen der vereinigten Kompagnien mit Exerzier- und scharfer Munition zu verwenden und widmet alle zu erübrigende Zeit den Repetitionen und Prüfungen über den in den früheren Perioden ertheilten Unterricht.

Im vorstehenden Stundenplan ist nicht auseinander gehalten, wie viele Stunden in einzelnen Unterrichtsfächern für den theoretischen Unterricht und wie viele für die praktischen Uebungen zu verwenden sind. Es muß den Kreisinstruktoren überlassen werden, die erforderlichen theoretischen Erläuterungen über die Exerzierreglemente, den Sicherheitsdienst, die Feuerleitung u. s. w. theils in angemessener Weise mit den praktischen Uebungen zu verbinden, theils einen besonderen theoretischen Unterricht anzusetzen, wozu Tage mit ungünstiger Witterung, an welchen nicht ausgerückt werden kann, hinreichende Gelegenheit bieten werden.

D. Lehrstoff und Unterrichtsziele. 1. Innerer Dienst. Hauptsächlich Behandlung derjenigen Kapitel, welche die Stellung und die Obliegenheiten der Unteroffiziere gegenüber den Truppen betreffen. Gradobliegenheiten und Strafkompetenzen. Anleitung zur Besorgung, Aufbewahrung, Verpackung und Auslegeordnung der Ausrüstung. Auftreten des Unteroffiziers in und außer Dienst. Strenger Betrieb des inneren Dienstes in der Schule selbst.

2. Militärorganisation. Das Nothwendigste über die Wehr- und Ersatzpflicht; Rekrutirung; Truppengattungen, deren Zusammensetzung und Ausrüstung im Allgemeinen, für die Infanterie insbesondere; Militärbehörden; Unterricht.

3. Soldatenschule und Turnen. Im Turnen beschränke man sich auf die genaueste Ausführung der für das Marschiren und die Handhabung des Gewehres vorbereitenden Uebungen (Schrittstellungen, Beinheben, Spreizen, Kniebeugen, Ausfall, Armheben und Armstoßen, Rumpfübungen, Laufschritt).

In der Soldatenschule soll der Unteroffizier so weit gebracht werden, daß er sie in allen Theilen und in allen ihren Beziehungen zum Schießunterricht ohne besondere Nachhülfe zu instruiren versteht.

4. Gewehr- und Munitionskenntniß. Auch hier soll der Unteroffizier befähigt werden, einen befriedigenden Unterricht, besonders über die Funktionen des Mechanismus zu ertheilen, Anleitung zu geben über den guten Unterhalt der Waffen und soll hinreichendes Geschick erwerben, Störungen zu beseitigen.

5. Schießtheorie ist bis zum vollen Verständniß des früher behandelten zu bringen, durch Apparate zu veranschaulichen und durch Massen-Fernfeuer (Belehrungsschießen) praktisch zu beweisen.

6. Schießkomptabilität. Außer der praktischen Führung der Schießbücher auf dem Schießplatze ist eine Anleitung zu geben über die Zusammenstellung der Resultate der Schießvereine.

7. Distanzenschätzen. Außer den speziellen Uebungen (Abschnitt IV der Schießinstruktion) ist dieser Unterricht in ausgiebiger Weise mit den Zielübungen der Soldatenschule, dem Tirailliren und den Felddienstübungen zu verbinden.

8. Wachtdienst. Der Unterricht soll namentlich auch auf den Dienst im Felde, im Kantonnement, auf den Vorpostendienst, auf besondere Vorfälle Rücksicht nehmen.

9. Kompagnie- und Tirailleurschule. Das Hauptaugenmerk richtet sich auf die Ausbildung des Unteroffiziers als Führer und Gruppenchef. In intensiver Weise sind die dem Unteroffizier zukommenden Aufgaben in der Feuerleitung zu behandeln. Zur Erlernung der Funktionen des Flügelunteroffiziers dürfte die Kompagnieschule hauptsächlich als Skelett-Exerziren betrieben werden.

10. Felddienst. Auch der Sicherheitsdienst wird besonders den Dienst und die Obliegenheiten des Unteroffiziers als Führer von Ausspäherrotten und Patrouillen, als Postenchef im Auge be-

halten. Häufige Uebungen im Melden und in schriftlicher Erstattung von Rapporten.

Für die Felddienst- und Gefechtsübungen und namentlich für den Unterricht in der Feuerleitung sind 100 Exerzierpatronen per Mann bewilligt.

E. Schießprogramm. Mit den Schießübungen soll, das erste Prüfungsschießen ausgenommen, nicht vor Anfang der zweiten Unterrichtswoche begonnen werden. Für diese Uebungen sind im Ganzen 180 Patronen per Mann bewilligt, wovon 100 auf das Einzelnschießen und 80 auf das gefechtsmäßige Schießen fallen.

Ein allfälliger Patronenüberschuß am Bedingungsschießen kann für die Tirailleurfeuer verwendet werden.

1. Einzelnschießen. Das Einzelnschießen theilt sich in:

a. Ein Prüfungsschießen (vergleichendes Feuer) 10 Schüsse, wovon 5 Schüsse am zweiten Unterrichtstage und 5 Schüsse gleich nach Beendigung des Einzelnschießens abgegeben werden sollen, jeweilen auf Scheibe I, Distanz 300 m. freihändig, stehend.

b. Ein Einzelnschießen mit Bedingungen, 6 Uebungen.

Uebung.	Distanz.	Scheibe.	Anschlag.
1	225 m.	I	freihändig, stehend.
2	300 m.	I	aufgelegt, liegend.
3	225 m.	III	freihändig, knieend.
4	300 m.	I	„ „
5	400 m.	I	„ liegend.
6	225 m.	V	„ knieend.

c. Ein Einzelnschießen ohne Bedingungen à je 5 Schüsse.

Uebung.	Distanz.	Scheibe.	Anschlag.
1	300 m.	V	aufgelegt, liegend.
2	225 m.	VI	freihändig, knieend.
3	150 m.	VII	„ liegend.
4	225 m.	VI verschwindend	„ knieend.
5	150 m.	V beweglich	„ stehend.
6	600 m.	II	„ knieend oder liegend.

Für die letztere Uebung werden 10 Schüsse verwendet.

Es sind alle Anstrengungen zu machen, daß sämmtliche Schüler das Einzelnschießen vollständig absolviren, weshalb die auf das Schießen vorbereitenden Uebungen mit der größtmöglichsten Sorgfalt und Genauigkeit zu betreiben sind.

2. Gefechtsmäßiges Schießen.

a. Salvenfeuer auf kürzere Distanzen, 15 Schüsse.

5 Schüsse gruppenweise. Distanz 225 m.
5 „ sektionsweise. „ 300 m.
5 „ kompagnieweise. „ 400 m.

b. Salvenfeuer auf größere Distanzen (Belehrungsschießen), 20 Schüsse.

5 Schüsse, Distanz 600 m.

15 Schüsse, Distanz 800—1200 m. und noch größere Distanzen, wo die Verhältnisse es gestatten.

Es empfiehlt sich, die Salvenfeuer abwechselnd nur von der Hälfte der Mannschaft schießen zu lassen, während der anderen Hälfte Gelegenheit zur Beobachtung der Wirkungen dieser Feuer gegeben wird. (Siehe auch Unterrichtsziele Ziffer 5 Schießtheorie.)

c. Tirailleurfeuer, 45 Schüsse in drei Uebungen auf verschiedene Distanzen, womöglich auf wechselndem Terrain.

5. Qualifikation der Schüler. Außer den Noten allgemeiner Natur sind noch solche zu ertheilen über:

1. Theoretisches Wissen.
2. Praktische Leistungen.
3. Befähigung zur Instruktion.

Die Note „Eignung" beurtheilt nur die Befähigung zum Korporal.

Mit den zum Besuche der Offizierbildungsschule empfohlenen Schülern ist eine schriftliche Prüfung vorzunehmen (siehe Prüfungsprogramm im Anhange zum Generalbefehl), deren Ergebnisse nebst den Anträgen des Kreisinstruktors dem Schulberichte beizugeben sind.

6. Schlußbericht. Der Kreisinstruktor erstattet spätestens 14 Tage nach Beendigung der Schule dem Oberinstruktor einen kurzen Bericht über den Gang des Unterrichtes unter Aufzählung der in jedem Unterrichtsfache ertheilten Stunde und unter Begründung allfälliger am Instruktionsprogramm nothwendig gewordenen Abweichungen, indem er sich gleichzeitig über seine Wahrnehmungen und Erfahrungen über die Schule ausspricht.

Bern, 28. Januar 1884.

Der Oberinstruktor der Infanterie:
Rudolf.

— **(Bernische Winkelriedstiftung.)** Im Jahre 1883 sind derselben an freiwilligen Beiträgen zugeflossen Fr. 1416. 30
an Kapitalzinsen . . . . . „ 1168. 90

Zusammen Fr. 2585. 20

und beträgt das Gesammtvermögen der Stiftung auf 31. Dezember 1883 Fr. 29,081. 65, bestehend in Zinsschriften, angelegt bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

Indem wir hiemit die eingegangenen Beträge den betreffenden Donatoren wärmstens verdanken, können wir nicht umhin, um fernere gütige Zuwendungen bittend, den Zweck der bernischen Winkelriedstiftung neuerdings bekannt zu geben.

„Unter dem Namen „Winkelriedstiftung" wird für den Kanton „Bern ein Fond gebildet, um aus demselben im Kriegsfalle Ver„wundete und deren Angehörige, sowie auch die Hinterlassenen „der Gefallenen zu unterstützen."

Wenn wir auf die gleichen Stiftungen einiger anderer Kantone blicken, z. B. St. Gallen, so finden wir, daß sie sich dort einer bedeutend größern Popularität erfreuen, was zur Folge hat, daß die Beiträge ungleich reichlicher fließen.

(Die XVII. Jahresrechnung der St. Gallischen Winkelriedstiftung weist eine Fond-Vermehrung für das verflossene Jahr von Fr. 11,728. 20 und pro 31. Dezember 1883 ein Gesammtvermögen von Fr. 124,687. 50 auf.)

Wir unterlassen nicht, die bernische Winkelriedstiftung um ihres edlen Zweckes willen Behörden und Privaten neuerdings zur gefl. Berücksichtigung auf's Beste zu empfehlen.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

20. Zeitschrift für Pferdekunde und Pferdezucht. Erscheint monatlich einmal. Preis für den **Jahrgang 4 Fr.** Verlag von Schickhardt u. Ebner in Stuttgart.
21. Port, Dr. Jul., Taschenbuch der feldärztlichen Improvisationstechnik. Vom internationalen Komite des rothen Kreuzes gekrönte Preisschrift. 8°. 304 S. Mit 188 Holzschnitten. Stuttgart, Ferd. Enke. Preis br. Fr. 6. 70, gebd. Fr. 8.
22. Das preußische Infanterie-Exerzier-Reglement in seiner bisherigen Entwickelung und die Forderungen der Gegenwart. 1812—1847—1876—18?? 8°. 58 S. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchh. Preis Fr. 1. 60.
23. Lungwitz, A., Der Hufschmied. Zeitschrift für das gesammte Hufbeschlagswesen. I. Jahrgang. Mit 40 Abbildungen. Dresden, G. Schönfeld. Preis per Jahrgang Fr. 4.

In der **Buchdruckerei** von **J. L. Bucher** in **Luzern** ist soeben erschienen:

Die Instruktion der schweizerischen Infanterie. I. **(Militärschulen. Organisation und Instruktion.)** Von einem Instruktions-Offizier **(Oberstlt. Elgger).** S. 176. Elegant in Leinwand geb. 1 Fr. 50.

Zweck war, ein Handbuch zu schaffen, in welchem sich der Offizier in den verschiedenen Lagen des Instruktionsdienstes Raths erholen kann. Der Inhalt gründet sich auf die offiziellen Verordnungen und ist erläutert und ergänzt auf Grund langjähriger Routine und Erfahrung.

Das Buch dürfte wesentlich zu **vermehrter Selbstständigkeit unserer Infanterie-Offiziere beitragen und ihnen besonders in Wiederholungskursen ein werthvoller Rathgeber sein.**

Der II. Theil, welcher demnächst erscheint, wird sich beschäftigen mit der Anwendung der Exerzier-Reglemente von der Soldaten- bis zur Brigadeschule.

Hierzu eine Beilage.